

Beratungsvertrag

Zwischen

.....
.....

(Auftraggeber)

und

.....
.....

(Auftragnehmer)

wird folgender Beratungsvertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der Auftraggeber erteilt hiermit dem Auftragnehmer den Auftrag, ihn bei folgenden Entscheidungen/Vorhaben zu beraten:

.....
.....
.....

(hier bitte eine eindeutige und detaillierte Beschreibung einfügen)

2. Bestandteile dieses Vertrages sind:

.....
.....
.....
.....

§ 2 Leistungen des Auftragnehmers

Zur Erfüllung der in § 1 genannten Aufgaben wird der Auftragnehmer insbesondere folgende Leistungen erbringen:

.....
.....
.....
.....

(z.B. Vorgehensweise und Zeitplan, Zusammensetzung und Funktion der einzelnen Projektgruppen, Dokumentation des Ergebnisses etc.)

§ 3 Vergütung

1. Der Auftragnehmer erhält für seine Leistung pro eine Vergütung in Höhe von € zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe. Die Vergütung ist jeweils zum fällig

oder

Der Auftragnehmer erhält vom Auftraggeber ein Pauschalhonorar in Höhe von insgesamt €, wodurch auch Reisekosten und alle Auslagen abgegolten sind

oder

der Auftragnehmer erhält vom Auftraggeber ein Pauschalhonorar in Höhe von insgesamt€.

Übernachungskosten werden dem Auftragnehmer in nachgewiesener Höhe ersetzt, Spesen gemäß den steuerlichen Höchstsätzen. Ebenso werden dem Auftragnehmer ersetzt bei Benutzung

- der Bahn: Fahrtkosten 1. Klasse,
- eines Flugzeuges: Flugkosten der-Klasse,
- des Pkw: € für jeden gefahrenen Kilometer.

Die Wahl des günstigsten Verkehrsmittels bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten. Dieser ist jedoch verpflichtet, Fahrtkosten jeweils nach den kürzesten Entfernungen zu berechnen und Reisen, deren Kosten nicht in einem vernünftigen Verhältnis zum Gesamthonorar stehen, nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Auftraggebers zu unternehmen.

2. Der Auftraggeber zahlt an den Auftragnehmer bei Auftragserteilung einen Vorschuss in Höhe von €. Ein weiterer Betrag in Höhe von € ist zum fällig. Den Restbetrag zahlt der Auftraggeber nach Abschluss der Arbeiten.
3. Alle in Absatz 1 und 2 genannten Beträge verstehen sich als Nettobeträge zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

§ 4 Zeit und Ort der Leistungserbringung

1. Der Auftragnehmer bestimmt seinen Arbeitsort und seine Arbeitszeit eigenverantwortlich.
oder
Zeit und Ort der Leistungserbringung vereinbaren die Vertragsparteien im Einzelnen einvernehmlich.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich jedoch, dem Auftraggeber mal im Monat ganztägig in dessen Hause zur Verfügung zu stehen. Der Auftraggeber stellt einen Arbeitsplatz innerhalb seiner Räumlichkeiten bereit. Dieser weist folgende Ausstattungsmerkmale auf:

.....
.....
.....

§ 5 Aufwendungsersatz

1. Der Auftraggeber erstattet dem Auftragnehmer folgende im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit anfallenden erforderlichen Aufwendungen:

.....
.....
.....

2. Weitere Auslagen werden bis zu einem Betrag von € durch den Auftraggeber ersetzt:

.....
.....

3. Der Ersatz aller sonstigen Aufwendungen des Auftragnehmers bedarf der (schriftlichen) Zustimmung des Auftraggebers.

§ 6 Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber wirkt, sofern erforderlich, was der Auftragnehmer dem Auftraggeber jeweils anzeigen wird, bei der Erbringung der Leistungen des Auftragnehmers mit. Er stellt dem Auftragnehmer hierfür alle zur Durchführung der Leistungen erforderlichen Informationen, Materialien und insbesondere Unterlagen zur Verfügung. Im Falle der Erforderlichkeit und nach einer entsprechenden Anforderung durch den Auftragnehmer unterstützt der Auftraggeber den Auftragnehmer auch durch die Bereitstellung qualifizierter Mitarbeiter.
2. Die Vertragsparteien benennen gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich nach Vertragsschluss mindestens einen geeigneten Ansprechpartner nebst Vertreter, die jeweils über eine hinreichende technische Qualifikation und hinreichende Entscheidungsbefugnisse verfügen, um die Leistungserbringung möglichst zeitnah und ohne verzögernde Rücksprache mit Vorgesetzten durchführen zu können. Einen etwaigen Wechsel des Ansprechpartners und/oder seines Vertreters teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich mit.

Projektverantwortlich auf Seiten des Auftraggebers sind:

1. _____

2. _____

Projektverantwortlich auf Seiten des Auftragnehmers sind:

1. _____

2. _____

3. Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nur unzureichend nach und verzögert sich infolgedessen die Erbringung von Leistungen durch den Auftragnehmer, so ist der Auftragnehmer hierfür nicht verantwortlich. Hierdurch entstehenden Mehraufwand kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber in Rechnung stellen, wobei die aktuellen Vergütungssätze des Auftragnehmers maßgebend sind.
4. Auf Verlangen des Auftragnehmers hat der Auftraggeber die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen sowie seiner Auskünfte und mündlichen Erklärungen schriftlich zu bestätigen.

§ 7 Geheimhaltungsvereinbarung / Vertragsstrafe

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle ihnen bei der Durchführung des Vertrages von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekannt werdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse - sei es dass diese direkt oder indirekt, schriftlich oder mündlich oder auf eine sonstige Weise bekannt werden – oder als vertraulich bezeichnete Informationen (im Folgenden „vertrauliche Informationen“) unbefristet geheim zu halten.
2. Die vertraulichen Informationen dürfen an der Vertragsausführung nicht beteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die Vertragspartner verwahren und sichern die Vertragsgegenstände so, dass ein Missbrauch durch Dritte unwahrscheinlich ist. Nicht zu den Dritten im vorstehenden Sinne zählen durch das Berufsrecht zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen (Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer), welche von einem der Vertragspartner eingeschaltet werden und entsprechend der Regelungen dieses Vertrages zur Geheimhaltung verpflichtet werden.
3. Nicht von der Geheimhaltungspflicht umfasst sind vertrauliche Informationen, die dem Empfänger zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nicht für Entwicklungen, die bereits offenkundig sind (d.h. die allgemein bekannt sind, zum Stand der Technik gehören, etc.) und damit nicht mehr geheim oder schutzfähig sind. Tritt die Offenkundigkeit einer Entwicklung zu einem späteren Zeitpunkt ein, so erlischt die Verpflichtung insoweit ab diesem Zeitpunkt.
4. Ausgenommen sind ferner vertrauliche Informationen, die bei Abschluss des Vertrages öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrages beruht.
5. Schließlich sind von der Geheimhaltungspflicht vertrauliche Informationen nicht betroffen, die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder aufgrund der Anordnung eines Gerichts oder einer Behörde offen gelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.

§ 8 Vertragsstrafe

1. Die Erfüllung der Geheimhaltungspflichten ist für die Parteien von großer Bedeutung und durch gesetzliche Schadensersatzansprüche nicht hinreichend geschützt. Daher verpflichten sich die Vertragsparteien bei einem schuldhaften Verstoß gegen § 7 dieser Vereinbarung zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 5.000,00 EUR für jeden Fall der Zuwiderhandlung.
2. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Schadensersatzansprüche bleibt vorbehalten, wobei die verwirkte Vertragsstrafe gemäß den gesetzlichen Vorschriften angerechnet wird. Dem jeweils in Anspruch genommenen steht im Einzelfall jedoch die Möglichkeit des Nachweises zu, dass dem anderen Vertragspartner ein geringerer Schaden entstanden ist.

§ 9 Vertragsdauer / Kündigung

1. Der Vertrag wird mit der Unterzeichnung wirksam und läuft auf unbestimmte Zeit.

oder

...und endet mit Erbringung der vereinbarten Leistungen

oder

...und endet zum

2. Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von ... Wochen zum Monatsende zu kündigen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
1. Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 10 Rückgabe von Unterlagen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm zur Verfügung gestellten Geschäfts- und Betriebsunterlagen während der Dauer des Vertrages auf Anforderung, nach Beendigung des Vertrages unaufgefordert dem Vertragspartner zurückzugeben.

§ 11 Sonstige Ansprüche/Rentenversicherung

1. Mit der Zahlung der in diesem Vertrag vereinbarten Vergütung sind alle Ansprüche des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber aus diesem Vertrag erfüllt.
2. Für die Versteuerung der Vergütung hat der Auftragnehmer selbst zu sorgen.
3. Der Auftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass er nach § 2 Nr. 9 SGB VI rentenversicherungspflichtig sein kann, wenn er auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig ist und keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigt, deren Arbeitsentgelt aus diesem Beschäftigungsverhältnis regelmäßig 450,- € im Monat übersteigt.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel.
Das vorstehende Schriftformerfordernis findet keine Anwendung bei Abreden, die nach Vertragsabschluss unmittelbar zwischen den Parteien mündlich getroffen werden.
2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
3. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine andere ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.
4. Gerichtsstand ist 66424 Homburg / Saar

....., den
(Ort) (Datum)

.....
(Auftraggeber)

.....
(Auftragnehme)

